

Satzung des Tennisclubs Rot-Gold Obrighoven-Lackhausen e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Gold Obrighoven-Lackhausen e.V.“.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 30295 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel, Ortsteil Obrighoven-Lackhausen, Am Reitplatz 7b.
4. Der Verein ist im Landessportbund NRW und im Deutschen Tennisbund organisiert.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports unter der besonderen Berücksichtigung der Förderung des Jugendtennisports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben einer Tennisanlage.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Grundsätze der Tätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen,

verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

3. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt und treten insbesondere für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex,
 - die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses,
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien
 - die Benennung von Ansprechpersonen.

§ 4

Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung, Ehrenmitglieder

1. Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.

Der Verein hat ordentliche aktive und passive Mitglieder.

Ordentliche aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Sie haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht und können zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Passive Mitglieder, können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen und zu allen Ämtern des Vereins gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, dürfen aber weder wählen noch gewählt werden. Sie zahlen auf Antrag den Beitrag für Jugendliche weiter, so lange wie ihre Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist und sie noch nicht über ein eigenes einkommensteuerpflichtiges Einkommen verfügen, jedoch höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Beirates oder des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sind

von der Zahlung von Beiträgen befreit. Ehrevorsitzende können an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist bis zum 30.4. eines Kalenderjahres in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins;
- b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz mindestens zweimaliger Mahnung;
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) Wegen unehrenhafter Handlung oder unehrenhaften Verhaltens, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder wenn es durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation dem Verein schadet;
- e) Wegen krimineller Handlungen.
- f) Wegen Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit 2/3 Mehrheit endgültig. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen, die zu dem Ausschluss führen sollen, zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 5

Beiträge, Kontaktdaten

Jedes aktive Mitglied zahlt den jeweiligen Jahresbeitrag. Es können ferner außerordentliche Beiträge erhoben werden.

Passive und jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Die Ehegatten von aktiven Mitgliedern zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Sie haben trotz des ermäßigten Beitrages die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds.

Jugendliche und Mitglieder über 18 Jahre, die sich in der Ausbildung oder im Studium befinden und nicht über ein steuerpflichtiges Einkommen verfügen, zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Die Höhe des Jahresbeitrages sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten mit der Einschränkung, dass Beitragssenkungen erst dann beschlossen werden können, sofern die zur Finanzierung der Sportanlage aufgenommenen Darlehen und Hypotheken getilgt sind und die Wirtschaftlichkeit langfristig gesichert ist.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu entrichten.

Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand oder der Beirat zuständig sind.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Weitere Mitgliederversammlungen sind von dem Vorstand einzuberufen, falls er dies für erforderlich hält oder auf Antrag des Beirates oder wenn dies von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung gefordert wird. Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen in Textform. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht dem Mitglied als zugegangen, wenn dieser unter Beachtung der Einberufungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder Mailadresse versandt wurde.

Schriftliche Anträge, die bis zum 15. Januar eines Jahres beim geschäftsführenden Vorstand eingehen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offene. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes;
2. Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsplanung durch den geschäftsführenden Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats
8. Änderungen der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 7

Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB und als Gesamtvorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
2. Der 2. Vorsitzende
3. Der vom Beirat gewählte Beisitzer
4. Der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, wobei der Schatzmeister die Einnahmen und Ausgaben überwacht. Er legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan zur Genehmigung vor und ist für die Einhaltung des Haushaltsplans verantwortlich. Geldanweisungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

Näheres kann in einer Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstandes geregelt werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 1, Satz 3 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder allen sonstigen Verfügungen über

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als € 10.000,00 (in Worten: Zehntausend Euro) die Zustimmung des Beirates erforderlich ist.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. Der Schriftführer
3. Der Sportwart
4. Der stellvertretende Sportwart
5. Der Jugendwart
6. Der stellvertretende Jugendwart

Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins und das Protokoll der Mitgliederversammlung. Er ist für die Offenlegung des Protokolls den Mitgliedern gegenüber und, soweit erforderlich, für die Vorlage beim Vereinsregister des Amtsgerichtes verantwortlich. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Gesamt- und geschäftsführenden Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis sie durch neugewählte Vorstandsmitglieder abgelöst werden.

Sollte während der zweijährigen Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei Bedarf einberufen. Der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Sie können Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenzen fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

Ehrenamtliche Funktionsträger können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach Kassenlage darüber, ob die Aufwandsentschädigung gewährt wird.

Über eine pauschale Aufwandsentschädigung für den geschäftsführenden Vorstand können nur die Mitglieder in der Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wiederwahl eines oder beider Kassenprüfer ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers darf aber nicht länger als zwei hintereinanderliegende Wahlperioden betragen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 10

Beirat

Der Beirat besteht aus maximal 11 Personen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren einen Sprecher und seinen Stellvertreter, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, hat eine erneute Einladung unter Wahrung einer Wochenfrist zu erfolgen. Sodann ist der Beirat ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ein Beiratsmitglied kann nur abgewählt werden, sofern es sich eines nachhaltigen oder groben Verstoßes gegen die Belange des Vereins und die Kameradschaft schuldig gemacht hat, wegen derer eine Vereinsstrafe verhängt werden könnte. Der Beirat hat in einem solchen Fall mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden. Der Betroffene darf an der Sitzung nicht teilnehmen, sein Stimmrecht ruht.

Die Entscheidung hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Dem Betroffenen ist vorher ausreichend Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

Der Beirat hat die Aufgabe:

1. Dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen, insbesondere bei der Aufstellung von Haushaltsvorschlägen,
2. Der Beirat ist zugleich Ehrenrat des Vereins. Es obliegt ihm, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und bei groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins und die Vereinskameradschaft auf Antrag des Beirates oder des geschäftsführenden Vorstandes als Vereinsgericht tätig zu werden.
3. Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Beisitzer des geschäftsführenden Vorstandes. Der Beisitzer darf nicht der Sprecher des Beirates oder sein Stellvertreter sein.

Der Beirat kann folgende Vereinsstrafen aussprechen:

- a) Verweise und/oder
- b) ein Platzverbot bis zur Dauer von drei Monaten

Einem Betroffenen ist vor der Verhandlung durch den Beirat hinreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Geschäftsordnung des Beirates kann bestimmen, dass als Ehrengericht drei Mitglieder, aus dem Kreise der Mitglieder des Beirates gewählt werden. Die Beschlüsse des Ehrengerichtes bedürfen der mehrheitlichen Bestätigung des Beirates. Erfolgt die Bestätigung nicht, entscheidet der Beirat mit seiner Mehrheit. § 10 Abs. 3 über der Beschlussfähigkeit gilt entsprechend. Die Entscheidungen sind in geheimer Wahl zu treffen.

Der Beirat hat bei zustimmungsbedürftigen Geschäften des Vorstandes, gemäß § 7, mitzuwirken.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tennissports im Ortsteil Wesel (§ 46 BGB).

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 14

Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15

Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16

Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2025 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.